

RS UVS Kärnten 1998/04/06 KUVS-380/11/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1998

Rechtssatz

Kann im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Kundmachung der Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen an der Tatörtlichkeit zur Tatzeit nicht mit Sicherheit erwiesen werden, ist das Verfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at